

**Impulsberatung Fahrrad-Mobilität
BERATUNGSBERICHT
für
Stadt Fürstenau**



erstellt von

 **Zacharias Verkehrsplanungen
Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias**

Hilde-Schneider-Allee 3, 30173 Hannover
Tel: 0511/ 78 52 92 - 2, Fax: 0511/ 78 52 92 - 3
E-Mail: post@zacharias-verkehrsplanungen.de
www.zacharias-verkehrsplanungen.de

Im Auftrag der
Klimaschutz- und 
Energieagentur 
Niedersachsen 
GmbH

Osterstraße 60, 30159 Hannover

**Oktober 2021
(Stand 18.10.2021)**

1. Anlass der Beratung (Zielsetzung Impulsberatung, Aufgabenstellung der Kommune)

(1) Die Impulsberatung "Fahrrad-Mobilität" bietet niedersächsischen Kommunen die Möglichkeit, einfach und unkompliziert Expertenwissen zu einer akuten Fragestellung zur Förderung des Radverkehrs zu erhalten.

(2) In Abstimmung mit der Kommune beauftragt die KEAN eine anerkannte Fachkraft für Verkehrs-, bzw. Mobilitätsplanung. Nach einem Vorgespräch folgt ein etwa zweistündiger Vor-Ort-Termin mit Begehung des Planungsareals. Hierbei werden die Rahmenbedingungen begutachtet und Lösungsvorschläge besprochen.

(3) Abschließend wird ein Bericht erstellt zu umsetzbaren Maßnahmen und Förderprogrammen, die für die Umsetzung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden können. Der Bericht zur Impulsberatung kann dann in einem politischen Gremium (z. B. Bauausschuss oder Rat) präsentiert werden und zur Lösungsfindung beitragen.

(4) Im Jahr 2020 hat die KEAN erstmalig Impulsberatungen Fahrrad-Mobilität für Kommunen angeboten. 39 Interessensbekundungen sind eingegangen, 14 Impulsberatungen konnten im Jahresverlauf durchgeführt werden. Das Feedback war sehr positiv, sowohl von den Kommunen als auch von den eingebundenen Beratungsbüros.

(5) In diesem Jahr können bis zu 20 Impulsberatungen im „normalen Verfahren“ vergeben werden. Bei der Auswahl wird eine möglichst repräsentative Verteilung von Kommunen unterschiedlichster Größe, geografischer Lage und Fragestellungen angestrebt. Zusätzlich ist ein Sonderkontingent von 5 Impulsberatungen vorgesehen für Kommunen, die am STADTRADELN teilnehmen.

(6) Die ‚Impulsberatung Fahrrad-Mobilität‘ ist ein Beratungsangebot der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN). Gegenstand der Beratung ist es, erste Ideen und Impulse zu einer konkreten Fragestellung im Bereich der Radverkehrsförderung zu entwickeln. Die Stadt Fürstenau hat sich mit einem Beratungsbedarf für den Bildungscampus an die KEAN gewandt.

(7) In der Stadt Fürstenau wird der Bildungscampus erweitert. Eine neue Sporthalle sowie eine neue Kindertagesstätte sollen nach der Erweiterung der Grundschule hinzugefügt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Verkehrsflächen und -lenkungen optimiert und in das Gesamtgefüge eingepasst werden

2. Anschrift und Ansprechpartner der Kommune

Stadt Fürstenau
Fachbereich Planen, Bauen und Soziales
Herr Thomas Wagener
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau
Telefon: 05901/ 932027

3. Beschreibung Beratungsareal

(8) Der Bildungscampus liegt im Norden der Stadt Fürstenau (Bürgerschützenstraße, Am Gültum). Die Hauptanbindung erfolgt für den Kfz-Verkehr über die Dalumer Straße (K 117). Zudem ist der Bereich auch aus Richtung Innenstadt über die Kirchstraße erreichbar.

(9) In diesem Bereich befinden sich die KiTa Kinderzentrum Fürstenau mit rd. 110 Kindern, die Grundschule Fürstenau mit über 150 Kindern, an der auch eine neue Sporthalle entsteht, sowie die Integrierte Gesamtschule Fürstenau mit derzeit rd. 1.350 Schülerinnen und Schülern jeweils zzgl. Mitarbeitende und Lehrkräfte.

(10) Nördlich schließt sich noch das Schulleisportzentrum an. Auf dem Bolzplatz neben der Grundschule soll nun der Neubau der Katholischen KiTa mit bis zu 190 Kindern und Mitarbeitern entstehen. Die Herausforderung ist an dieser Stelle natürlich die Verkehrsströme (Schulbusse, PKW, Fahrräder und Fußgänger), die im Wesentlichen von der Kreisstraße im Osten des Plangebietes einfahren, so zu steuern, dass Gefährdungen der überwiegend sehr jungen Verkehrsteilnehmer aber auch Verkehrsbeeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden.



Bild 1: Übersicht



Bild 2: Luftbild Bereich Neubauprojekte

(11) Die Bürgerschützenstraße ist Teil einer Tempo-30-Zone. Die Straße Am Gültum bindet in nördlicher Richtung weitere kleinere Siedlungsbereiche an die Kernstadt Fürstenau an und ist deshalb nicht in die Tempo-30-Zone integriert. Auf der Straße Am Gültum ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit dennoch auf 30 km/h beschränkt.

(12) Die Bürgerschützenstraße kann in Höhe der Grundschule mit Hilfe eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) gequert werden. Von der Einmündung der Veilchenstraße bis zur Dalumer Straße/ K 117 ist ein gemeinsamer Geh-/ Radweg ausgewiesen. Kinder unter 8 Jahren müssen die ansonsten vorhandenen Gehwege benutzen, bis 10 Jahren steht ihnen die Benutzung frei.

(13) Der übrige Radverkehr kann bei geringem Kfz-Verkehrsaufkommen sicher die Fahrbahn gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr nutzen.

(14) Auf der Straße Am Gültum kann den Schrägparkplätzen nur von Norden zugefahren werden. Als Wendemöglichkeit steht nördlich der Grundschule ein Minikreisverkehr zur Verfügung. Hierdurch ist gewährleistet, dass Pkw nicht von Süden direkt einparken. Rangiervorgänge werden dadurch vereinfacht, was auch dem dort auf der Fahrbahn fahrenden Radverkehr größere Sicherheit verschafft.

(15) Aus dem südlichen Wohngebiet münden die Nelkenstraße sowie die Veilchenstraße in die Bürgerschützenstraße ein. An diesen Stellen kann auch der Radverkehr auf die Bürgerschützenstraße auffahren.

(16) Etwa in Höhe der neu geplanten Wegeachse steht eine kleine Verbindung für den Fuß- und Radverkehr in das südliche Wohnquartier zur Verfügung.



Bild 3: Bürgerschützenstraße mit Parkstraßen Nordseite, gemeinsamen Geh-/ Radweg Südseite und Fußgängerüberweg



Bild 4: Am Gültum mit Gehweg und Parkstreifen auf der Westseite, Minikreisverkehr zum Wenden sowie baulich erhöhtem Mittelstreifen



Bild 5: Alternative Wegeroute nördlich der IGS für Fuß- und Radverkehr abseits des Kfz-Sträßennetzes



Bild 6: Wegeachse aus dem südlichen Wohngebiet etwa in Höhe der zukünftigen neuen Wegeachse zum Kita-Neubau



Bild 7: Querung der Wegeachse aus dem südlichen Wohngebiet etwa in Höhe der zukünftigen neuen Wegeachse zum Kita-Neubau



Bild 8: Zukünftige Parkplatzzufahrt Am Gültum

4. Lösungsansätze/ Maßnahmenvorschläge

(17) Mit der neuen zentralen Wegeachse wird eine gute Verkehrsmöglichkeit für den Rad- und Fußgängerverkehr abseits des Kfz-Strasennetzes geschaffen. Hierdurch ergeben sich sichere Verkehrswege insbesondere für Schulkinder (auch zum Reitsportzentrum) sowie Eltern mit ihren Kindern auf der Fahrt von und zur neuen Kita.

(18) Der Radverkehr kann ansonsten bei geringer Kfz-Verkehrsbelastung sicher die Fahrbahn des Kfz-Verkehrs nutzen. Für Kinder unter 10 bzw. 8 Jahren steht ein in wesentlichen Teilen ausreichend breiter Gehweg zur Verfügung.

(19) Der Kfz-Verkehr mit Bezug zur Kita wird abseits der Hauptwegeachse Bürgerschützenstraße über die Straße Am Gültum und dann von Norden auf den Parkplatz der Kita geführt. Für den Hol- und Bringverkehr zur Schule wird die derzeitige Brachfläche, die bereits derzeit als Parkplatz genutzt wird, befestigt. Insbesondere in der Mittagszeit bzw. beim Abholen der Grundschul Kinder können so Falschparkvorgänge verhindert werden. Von der Grundschule zum Parkplatz muss lediglich die Straße Am Gültum gequert werden. Dies ist aufgrund der guten Sichtbeziehungen und der auf 30 km/ h reduzierten Höchstgeschwindigkeit auch für Schulkinder sicher möglich.

(20) Aufgrund der sehr hohen Verkehrsdichte im morgendlichen und mittäglichen/ nachmittäglichen Schülerverkehr ergeben sich auf den Fahrbahnen und Gehwegen in Abschnitten Kapazitätsengpässe. Schülergruppen nutzen die ganze Gehwegebreite, so dass Begegnungsfälle teilweise nicht optimal möglich sind. Zudem ist das Verkehrsverhalten der Schüler nicht immer vorschriftsmäßig. Demnach sind breitere Gehwege oder breitere Geh-/ Radwege immer sinnvoll, aber eben auch nur in sehr kurzen Verkehrsspitzen erforderlich.

(21) An den neuen - aber auch an bestehenden - Zielen sind ausreichend Fahrradabstellanlagen auch für Lastenräder bzw. Fahrräder mit Anhänger vorzusehen.

5. Fördermöglichkeiten

(22) Mit Blick auf die Erreichung der international vereinbarten Klimaschutzziele fördern Bund und Land Radverkehrsprojekte in Kommunen. Als Anlage zu diesem Bericht ist eine Übersicht der aktuellen Förderprogramme angefügt.

(23) Insbesondere das Sonderförderprogramm Stadt und Land (Zeile 4) bietet mit einer Förderung in Höhe von bis zu 75 Prozent (bei finanzschwachen Kommunen bis zu 90 Prozent) attraktive Zuschüsse. Eine Antragsstellung könnte für die Maßnahme zum Bau der Wegeachse zur neuen Kita und zur Anlage von Fahrradabstellanlagen im Bereich des Bildungscampus erwogen werden, sofern die Maßnahme bis spätestens Dezember 2023 abgeschlossen ist.

(24) Darüber hinaus bietet die Kommunalrichtlinie (Zeile 7) Zuschussmöglichkeiten etwa für die Beleuchtung von Radwegen oder die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen.

6. Fazit

(25) Die Planungen zur Erweiterung des Bildungscampus schaffen auch für den Radverkehr nennenswerte Verbesserungen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Hannover, Oktober 2021



Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias

Förderprogramme für Radverkehrsprojekte in Kommunen

Stand: 01.10.2021

Hinweise:

Aufgeführt sind Förderprogramme, für die Kommunen / kommunale Zweckverbände zur Verwirklichung gemeinsamer Radverkehrsprojekte zuwendungsberechtigt sind.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. So gibt es weitere Fördermöglichkeiten für spezielle Vorhaben, wie beispielsweise zur Tourismusförderung oder den ländlichen Wegebau.

Zeile	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Laufzeit / Fristen	Wo Antrag stellen?	Kumulierbarkeit	link zum Programm/ Förderquoten
LANDES-PROGRAMME	1 Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)	Bau oder Ausbau (sowie Grunderneuerung und verkehrsgerechter Ausbau) u.a. von - verkehrswichtigen innerörtlichen und zwischenörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen, - Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssystemen (auch verkehrsträger-übergreifend) sowie von Umsteigeanlagen mit Park- oder Halteplätzen und von Fahrradstationen, die der Verringerung des Kraftfahrzeugverkehrs dienen, - Radwegen und sonstigen investiven Vorhaben zur Förderung des Radverkehrs.	dauerhaft/ ganzjährig	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (regionalen Geschäftsbereichen)	Kumulierung mit Drittmitteln (z.B. Kommunalrichtlinie, Zeile 7) prinzipiell zulässig	externer link
	2 Fördererlass Radschnellwege gem. §2 Abs. 2 g NGVFG (mit Bundesmitteln)	Radschnellwege (RSW) mit einer Mindestlänge von 5 km, die Stadtteile und Nachbargemeinden auf einem längeren Abschnitte direkt und möglichst umwegfrei verbinden. Förderfähig sind alle investiven Kosten für RSW-Neubau; RSW-gerechten Ausbau, Beschilderung und Markierung und eigenständige Beleuchtung.	dauerhaft/ ganzjährig	regionale Geschäftsbereiche der NLSTBV (Han, Lü, OL, WF)	Kumulierung mit Drittmitteln prinzipiell zulässig	externer link
	3 Bürgerradwege	Bürgerschaftliches Engagement, das den Neubau von Radwegen an Landesstraßen unterstützt. Im Sinne einer schnellen Umsetzung ist die Mithilfe/Leistungsübernahme von Kommunen beim Bausträger (Land NDS) willkommen.	dauerhaft/ ganzjährig	regionalen Geschäftsbereiche der NLSTBV (Han, Lü, OL, WF)	./.	Präsentation
	4 Sonderförderprogramm Stadt und Land (mit Mitteln des BMVI)	- Neu-, Um- und Ausbau von straßenbegleitenden, vom Kfz-Verkehr möglichst getrennten bzw. eigenständigen Radwegen, Fahrradstraßen und -zonen, Radwegebrücken und -unterführungen, verkehrstechnische Ausstattung, die Optimierung von Knotenpunkten für den Radverkehr sowie Fahrradstellanlagen - Neu-, Um- und Ausbau von Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder - Betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr - Erstellung von Radverkehrskonzepten durch Dritte, sofern hieraus die Umsetzung von mind. einer investiven Maßnahme gefördert wird.	Ende des Förderzeitraums für alle Maßnahmen ist der 31.12.2023	NBank	prinzipiell möglich; vorausgesetzt wird ein angemessener Eigenanteil, der nicht mit Bundes- oder EU-Mitteln finanziert ist	externer Link
	5 Richtlinie Lastenräder Niedersachsen	Die Anschaffung neuer Lastenräder, e-Lastenräder oder Lasten-S-Pedelecs (ohne Zubehörteile). Kommunale Gebietskörperschaften können Förderung für mindestens 3, maximal 10 Lastenräder beantragen, die sie im Rahmen eines unentgeltlichen Verleih-Systems anbieten. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Beschaffung nach den Förderrichtlinien des Bundes (vgl. Zeile 12) förderfähig ist oder mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird.	31.12.2021	NBank	mit öffentlichen Mitteln ausgeschlossen	externer Link
	6 Energetische Stadtsanierung – integrierte Quartierskonzepte (in Verbindung mit KfW 432)	vgl. KfW-Programm 432 (Zeile 12)	ganzjährig	NBank (mit Kopie KfW-Bewilligungsbescheid)	ausschließlich in Kumulation zu KfW 432 (vgl. Zeile 12)	externer Link

Zeile	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Laufzeit / Fristen	Wo Antrag stellen?	Kumulierbarkeit	zum Programm/ Förderquoten
BUNDES-PROGRAMME	7 Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommualrichtlinie, 2.11.2 Verbesserung des Radverkehrs)	Investitionen in a) die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsrouten zur verbesserten Orientierung und Routenwahl, b) die Errichtung von Radverkehrsanlagen in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder baulich angelegten Radwegen zur Ergänzung vorhandener Wegenetze (Lückenschluss), c) den Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradwegen, -straßen und -schnellwegen), d) hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr e) die Umgestaltung bestehender Radverkehrswege, um sie an ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen anzupassen (z.B. Wegverbreiterung, Anpassung der Streckenführung), f) die Umgestaltung von Knotenpunkten (z.B. durch Signalisierung) zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs, g) die Errichtung von frei zugänglichen Radabstellanlagen (z.B. Fahrradbügel) an öffentlichen Einrichtungen bzw. an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr (Bike+Ride-Offensive mit erhöhten Förderquoten!) sowie auf grundstückszugehörigen Flächen, h) die Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern sowie Abstellplätzen in Kfz-Parkbauten mit mindestens 70 Fahrradstellplätzen, dienlich für längeres Fahrradparken gemäß den FGSV-Hinweisen. Zuwendungsfähig sind sowohl die Errichtung von Neuanlagen als auch die Umrüstung bestehender, für Fahrradparken nutzbarer Infrastruktur, i) technische Maßnahmen (z.B. Hinweisschilder) zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr an Ampeln.	Novelle zum 1.1.2022 geplant / ganzjährig	Projekträger Jülich (PtJ); Änderung ab 2022 geplant	prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderung und Förderkrediten des Landes Niedersachsen	externer Link
	8 Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommualrichtlinie, 2.7.1.c)	Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes im Bereich "klimafreundliche Mobilität" sowie die Umsetzung erster Maßnahmen (Kommuneninterne Klimaschutzmanagerinnen oder Klimaschutzmanager). Diese Fördermöglichkeit kann nur einmal je Kommune beantragt werden.	Novelle zum 1.1.2022 geplant / ganzjährig	Projekträger Jülich (PtJ); Änderung ab 2022 geplant	Prinzipiell möglich.	externer Link
	9 Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommualrichtlinie, 2.11.1)	Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, die die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z.B. Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV) im lokalen Kontext überdurchschnittlich miteinander verknüpfen.	Novelle zum 1.1.2022 geplant / ganzjährig	Projekträger Jülich (PtJ); Änderung ab 2022 geplant	Prinzipiell möglich mit Drittmitteln, Zuschussförderung und Förderkrediten des Landes Niedersachsen (vgl NBank Zeile 6).	externer Link
	10 Programm "Klimaschutz durch Radverkehr" (ergänzt um die NKI-Antragshilfe der KEAN)	Investive regionale Maßnahmen (=Maßnahmenbündel) mit Modellcharakter zur - klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraums, - Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur sowie - Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen. Die Maßnahmen müssen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils beitragen und sich deutlich von ohnehin geplanten Investitionen in die lokale Infrastruktur abgrenzen. >> KEAN unterstützt im 2-Stufigen Antragsverfahren mit der NKI-Antragshilfe	Bis 2024 jährlich jeweils 2 Antragsfenster: 1.3.-30.4. und 1.9.– 31.10.	Projekträger Jülich (PtJ)		externer Link

Zeile	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Laufzeit / Fristen	Wo Antrag stellen?	Kumulierbarkeit	zum Programm/
BUNDES-PROGRAMME	11 E-Lastenfahrrad-Richtlinie	Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Wirtschaft und Kommunen	die RL endet am 29. Februar 2024	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen	externer Link
	12 Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW-Programm 432 Quartierskonzepte / Sanierungsmanagement)	Im Rahmen von integrierten Quartierskonzepten können Fragen der Gestaltung einer nachhaltigen, klimafreundlichen Mobilität im Quartier behandelt werden. Dazu gehören z.B. Aussagen zur Förderung von aktiver Mobilität (z.B. Rad- und Fußverkehr), zur Verbesserung der Attraktivität von ÖPNV, alternative Antriebsformen, die Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs durch Parkraummanagement oder durch den Einsatz digitaler Technologien für die Steuerung und Vermeidung von Verkehrsströmen. Gefördert werden Sach- und Personalkosten für (A) die Konzepterstellung und (B) das Sanierungsmanagement zur Konzeptumsetzung.	dauerhaft / ganzjährig	KfW-Bank	ja, mit Landesprogramm, vgl. Zeile 6	externer Link KfW
	13 Förderprogramm Investive Maßnahmen Radverkehr (Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom BMVi)	Innovative Projekte des Radverkehrs in Deutschland, insbesondere investive Maßnahmen, die (...) – einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr leisten (z. B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und/oder – die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern (z. B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen zum Radverkehr einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln).	RL gültig bis 31.12.2026; Aktuell kein Aufruf - Projektskizzen können dennoch eingereicht werden	Bundesamt für Güterverkehr (BAG)		externer Link
	14 Förderprogramm Nationaler Radverkehrsplan (NRVP) ¹	Nicht-investive Vorhaben, die einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten und/oder die nachhaltige Mobilität mit neuen Ideen und Konzepten sichern. Die Umsetzung und Erprobung der jeweiligen Projekte soll auch für andere Orte der Bundesrepublik modellhaft sein. Gefördert werden auch Vorhaben und Untersuchungen, die besonderen Handlungs- und Erkenntnisbedarf aufzeigen und somit die nachhaltige Mobilität sichern: Informations- und Kommunikationskampagnen (z. B. zur Verbesserung des Verkehrsklimas), Wettbewerbe, technische Innovationen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.	NRVP 3.0 bis 2030. Aktuell kein Projektauftrag - Antragstellung auch außerhalb eines Aufrufs möglich	Bundesamt für Güterverkehr (BAG)		externer link

¹ Nationaler Radverkehrsplan 3.0

Der neue Nationale Radverkehrsplan – NRVP 3.0 – wurde am 21.04.2021 vom Bundeskabinett beschlossen. Der Plan beschreibt die Leitlinien und Maßnahmen zur Entwicklung des Radverkehrs in Deutschland bis zum Jahr 2030. Er beinhaltet viele Ziele, Fördermöglichkeiten und Handlungsempfehlungen in den Bereichen: Förderung einer sicheren und lückenlosen Radinfrastruktur, Fahrradparkplätze, Dienstfahrten, Verwaltung, Bildung, Fahrradkultur, Verknüpfung von Verkehrsträgern, Logistik und Lastenräder.

Herausgeberin

Klimaschutz- und Energieagentur
Niedersachsen GmbH

Osterstr. 60, 30159 Hannover
Telefon: 0511 897039-0

www.klimaschutz-niedersachsen.de

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz